17. Wahlperiode

28.09.2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

A Problem

Schulen zählen seit langem zu den kommunalen Aufgabenbereichen mit den größten Investitionsbedarfen: Bildung hat für unser Land eine hohe gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Bedeutung. Beste Bildung benötigt daher eine moderne Schulinfrastruktur mit ansprechenden Lernumgebungen für Lehrende und Schülerinnen und Schüler.

Veränderungen der Schullandschaft und gesellschaftliche wie politische Anforderungen begründeten in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen der Kommunen, in die Schulinfrastruktur zu investieren. Soweit Kommunen Finanzmittel für den Aus- und Umbau sowie die Instandhaltung der örtlichen Schulinfrastruktur nicht in dem erforderlichen Maße aufbringen können, entsteht nicht nur ein Investitionsstau, sondern auch die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems wird beeinträchtigt.

Auf der Grundlage des durch das "Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g)" vom 13. Juli 2017 neu ins Grundgesetz aufgenommenen Artikel 104c stellt der Bund den Ländern weitere 3,5 Mrd. Euro für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der Schulinfrastruktur zur Verfügung.

Hierzu wurden das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (2. Kapitel) und das dazugehörige Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" geändert, mit denen der Bund den Ländern im Jahr 2015 bereits 3,5 Mrd. Euro auf Grundlage des Artikel 104b Grundgesetz zur Förderung von besonders bedeutsamen Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verfügung gestellt hat.

Für die Umsetzung des Förderprogramms im Bereich der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind nun die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Datum des Originals: 26.09.2017/Ausgegeben: 02.10.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Mit dem Entwurf für ein "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen" werden die Rechtsgrundlagen für eine schnelle und wirkungsvolle Umsetzung des Bundesrechts in Nordrhein-Westfalen geschaffen. Der Entwurf regelt insbesondere folgende Punkte:

- Die vom Bund für die nordrhein-westfälischen Kommunen bereitgestellten Fördermittel in Höhe von 1 120 602 000 Euro werden denjenigen Gemeinden und Kreisen, die in zumindest einem der Jahre 2015 bis 2017 Schlüsselzuweisungen nach den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen erhalten haben, im Rahmen von Förderbudgets für Investitionen in die im Bundesgesetz festgelegten Förderzwecke zur Verfügung gestellt. Ausschlaggebend für dieses Zugangskriterium ist die Vorgabe der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Kapitels 2 KlnvFG, nach der, anders als bei der bisherigen Förderung, maximal 85 Prozent der Kommunen eines Landes Zugang zur Förderung erlangen dürfen.
- Der Verteilschlüssel unter den Gemeinden, die das Zugangskriterium erfüllen, setzt sich zusammen
 - zu 60 Prozent aus dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Kommune für die Jahre 2013 bis 2017 zur Summe der Schlüsselzuweisungen, die alle betroffenen Kommunen in diesem Zeitraum erhalten haben, und
 - zu 40 Prozent aus dem Verhältnis der Summe der Schulpauschalen/Bildungspauschalen der einzelnen Kommune für das Jahr 2017 zur Summe der Schulpauschalen/Bildungspauschalen aller betroffenen Kommunen im gleichen Jahr.
- Der bundesgesetzlich vorgegebene Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der f\u00f6rderf\u00e4higen Kosten wird durch die Gemeinde bzw. den Kreis erbracht.
- Beim Einsatz der Mittel haben die Kommunen Trägerneutralität zu gewährleisten.
- Weitere Regelungen, insbesondere zur Definition des Investitionsbegriffs, zum Verwendungsnachweis, zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Berichtspflicht orientieren sich am bisherigen Gesetz.

Aufgrund der Erfahrungen aus der bisherigen Umsetzung des Gesetzes wird zudem die Frist zur Vorlage von Verwendungsnachweisen von zwei auf sechs Monate für beide Kapitel verlängert.

C Alternativen

Verzicht auf die Inanspruchnahme der Finanzhilfen des Bundes.

D Kosten

Für die Gemeinden und Kreise entstehen durch den Gesetzentwurf finanzielle Belastungen von mindestens rund 112 060 200 Mio. Euro, die als Eigenanteile zu den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln aufzubringen sind. Dabei haben die Kommunen aber auch die Möglichkeit, ihren Eigenanteil aus Mitteln des Landesförderprogramms "Gute Schule 2020" zu finanzieren. Dem gegenüber steht die vom Bund bereitgestellte Gesamtsumme von 1.120.602.000 Euro.

Für das Land entsteht Aufwand für die Abwicklung des Verfahrens bis zum Jahr 2023. Dieser umfasst Personal im Umfang von 14 Stellen (mit Befristung zum 30.06.2023), die Prolongation einer bisher bis zum 30.09.2019 befristeten Planstelle um 4 Jahre bis zum 30.06.2023 sowie

Sachkosten im Gesamtumfang von 170.000 Euro (davon 60.000 Euro im Jahr 2018, 10.000 Euro im Jahr 2019 und jeweils 25.000 Euro in den Jahren 2020 bis 2023).

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

F Befristung

Das Gesetz ist bis zur vollständigen Abwicklung des Programms bis Ende 2024 befristet.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 672) wird wie folgt geändert:

 Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Kapitel 1

Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b des Grundgesetzes".

 In § 1 werden nach der Angabe "(BGBI. I S. 974, 975)" die Wörter ", das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBI. I S. 3122) geändert worden ist," eingefügt. Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)

§ 1 Förderziel und Fördervolumen

(1) Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu stellt der Bund dem Land Nordrhein-Westfalen einen Betrag in Höhe von 1 125 621 000 Euro nach Maßgabe des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 24. Juni (BGBI. I S. 974, 975) und der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz KInvFG) _ 20. August 2015 (MBI. NRW. S. 524) zur Verfügung.

(2) Finanzschwach im Sinne des Absatzes 1 sind alle Gemeinden und Kreise, die in einem oder mehreren der Jahre 2011 bis 2015 Schlüsselzuweisungen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze erhalten haben.

§ 8 Mittelabruf, Verwendungsnachweis

- (1) Die Gemeinden und Kreise können im Förderzeitraum gemäß § 5 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Mittel bis zur Höhe der für sie nach diesem Gesetz bereitgestellten Mittel bei der Bezirksregierung abrufen, sobald diese zur Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden.
- (2) Spätestens mit dem ersten Mittelabruf legt die Gemeinde oder der Kreis die erforderlichen Informationen zur jeweiligen Maßnahme vor. Dem Mittelabruf ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass die Fördervoraussetzungen vorliegen, insbesondere
- 1. die Übereinstimmung der Maßnahme mit § 3 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes,
- das Nichtvorliegen einer Doppelförderung gemäß § 4 Absatz 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes,
- die Nachhaltigkeit der Maßnahme gemäß § 4 Absatz 3 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes.
- 4. die Vorgaben des § 5 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und
- die Erforderlichkeit der abgerufenen Mittel zur Begleichung von Zahlungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes.
- 3. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "zwei" wird durch das Wort "sechs" ersetzt.
- (3) Die Beendigung einer Maßnahme ist der Bezirksregierung unverzüglich, spätestens zwei Monate nach der Beendigung, anzuzeigen. Dieser Anzeige ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Diese Beendigungsanzeige gilt als Verwendungsnachweis.

- (4) Die Informationen und die Bestätigung gemäß Absatz 2 sowie gemäß Absatz 3 erfolgen nach dem durch das für Kommunales zuständige Ministerium vorgegebenen Muster.
- (5) Die Gemeinden und Kreise rufen auch die Mittel für Maßnahmen anderer Träger ab. Das Verhalten der anderen Träger wird den Gemeinden und Kreisen zugerechnet.
- Nach § 9 wird folgendes Kapitel 2 eingefügt:

§ 9 Berichtspflicht

Die Gemeinden und Kreise berichten unverzüglich der zuständigen Bezirksregierung, sobald absehbar wird, dass sie die Mittel nicht vollständig in Anspruch nehmen können.

"Kapitel 2

Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c des Grundgesetzes

§ 10 Förderziel und Fördervolumen

(1) Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu stellt der Bund dem Land Nordrhein-Westfalen einen Betrag in Höhe von 1 120 602 000 Euro nach Maßgabe des Kapitels 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und Verwaltungsvereinbarung Durchführung von Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz - des Gesetzes zur Förderung von Investitiofinanzschwacher nen Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verwaltungsvereinbarung] zur Verfügung.

(2) Finanzschwach im Sinne des Absatzes 1 sind alle Gemeinden und Kreise, die in den Jahren 2015 bis 2017 in einem oder mehreren Jahren Schlüsselzuweisungen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze erhalten haben.

§ 11 Verteilungsschlüssel

- (1) Der Betrag nach § 10 Absatz 1 Satz 2 wird auf die nach § 10 Absatz 2 finanzschwachen Gemeinden und Kreise
- zu 60 Prozent nach dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Kreises für die Jahre 2013 bis 2017 zur Summe der Schlüsselzuweisungen der gemäß § 10 Absatz 2 finanzschwachen Gemeinden und Kreise und
- zu 40 Prozent nach dem Verhältnis der Schulpauschale/Bildungspauschale der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Kreises nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 zur Summe der Schulpauschalen/ Bildungspauschalen der gemäß § 10 Absatz 2 finanzschwachen Gemeinden und Kreise

verteilt.

(2) Die Höhe der für die einzelnen Gemeinden und Kreise bereitzustellenden Mittel ergibt sich aus der Anlage "Fördermittel gemäß Kapitel 2 KInvFöG NRW" zu diesem Gesetz.

§ 12 Beschleunigung der Investitionen

Im Haushaltsjahr 2017 können Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinden und Kreise für nach diesem Kapitel geförderte Investitionsmaßnahmen als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen behandelt werden. Sie bedürfen dann der vorherigen Zustimmung des Rates oder

des Kreistages. Insoweit finden § 81 und § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fasder Bekanntmachung sung 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, für Gemeinden und § 53 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, in Verbindung mit § 81 und § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für Kreise keine Anwendung. Sofern für die Haushaltsjahre 2017/2018 ein Doppelhaushalt gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen wurde, gelten die vorausgegangenen Sätze auch für das Jahr 2018.

§ 13 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

§ 2, § 4, § 6, § 7 Absatz 1 und § 9 gelten entsprechend für die Gemeinden und Kreise, die Finanzhilfen gemäß § 10 Absatz 1 erhalten.

§ 14 Verfahren

Die Bereitstellung der Mittel sowie die Einzelheiten insbesondere des Mittelabrufs, der Mittelweiterleitung an Dritte, des Verwendungsnachweises, der Rückforderung und deren Verzinsung regelt die zuständige Bezirksregierung gegenüber der jeweiligen Kommune vor dem ersten Mittelabruf auf der Grundlage des § 15 durch Bescheid.

§ 15 Mittelabruf, Verwendungsnachweis

- (1) Die Gemeinden und Kreise können im Förderzeitraum gemäß § 13 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Mittel bis zur Höhe der für sie nach diesem Gesetz bereitgestellten Mittel bei der Bezirksregierung abrufen, sobald diese zur Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden.
- (2) Vor dem ersten Abruf der Mittel gemäß § 10 Absatz 1 legt die Gemeinde oder der Kreis die erforderlichen Informationen zur jeweiligen Maßnahme vor. Dem Mittelabruf ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass die Fördervoraussetzungen vorliegen, insbesondere
- die Übereinstimmung der Maßnahme mit § 12 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes,
- das Nichtvorliegen einer Doppelförderung gemäß § 14 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes,
- die Nachhaltigkeit der Maßnahme gemäß § 14 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes,
- 4. die Vorgaben des § 13 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und
- die Erforderlichkeit der abgerufenen Mittel zur Begleichung von Zahlungen gemäß § 14 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes.
- (3) Die Beendigung einer Maßnahme ist der Bezirksregierung unverzüglich, spätestens sechs Monate nach der Beendigung, anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat.

Die Beendigungsanzeige gilt als Verwendungsnachweis.

- (4) Die Informationen gemäß Absatz 2 und die Bestätigung gemäß Absatz 3 Satz 2 erfolgen nach dem durch das für Kommunales zuständige Ministerium vorgegebenen Muster.
- (5) Die Gemeinden und Kreise rufen auch die Mittel für Maßnahmen anderer Träger ab. Das Verhalten der anderen Träger wird den Gemeinden und Kreisen zugerechnet."
- Nach § 15 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Kapitel 3 Schlussbestimmungen"

- 6. Der bisherige § 10 wird § 16 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe "§ 8" die Angabe " oder § 15" eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Die Höhe der Verzinsung richtet sich
 - für die Finanzhilfen gemäß § 1 Absatz 1 nach § 8 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und

§ 10 Rückforderung

- (1) Das Land fordert die nach diesem Gesetz gezahlten Mittel zurück, wenn
- der Bund Finanzhilfen vom Land gemäß
 § 8 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes zurückfordert oder
- ein Verstoß gegen dieses Gesetz oder gegen auf Grund dieses Gesetzes ergangene Bescheide vorliegt.
- (2) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach § 8 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung.

- für die Finanzhilfen gemäß § 10 Absatz 1 nach § 10 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen."
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "der in § 8 genannten Unterlagen" durch die Wörter "der für die Finanzhilfen nach § 1 Absatz 1 in § 8 und für die Finanzhilfen nach § 10 Absatz 1 in § 15 genannten Unterlagen" ersetzt.
- (3) Eine Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt der in § 8 genannten Unterlagen gegenüber dem jeweiligen Empfänger geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen, oder der Bund seinen Rückforderungsanspruch geltend macht. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache oder nach Geltendmachung des Anspruchs durch den Bund.
- 7. § 11 wird § 17 und die Angabe "2020" wird durch die Angabe "2024" ersetzt.

§ 11 Inkrafttreten, Befristung

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

"Fördermittel gemäß Kapitel 2 KlnvFöG NRW"

Gebietskörperschaft	Fördermittel gemäß Kapitel 2 KlnvFöG NRW
Duisburg, krfr. Stadt	Euro 56.510.416
Essen, krfr. Stadt	56.727.929
Krefeld, krfr. Stadt	19.529.035
Mönchengladbach, krfr. Stadt	24.476.588
Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	10.512.526
Oberhausen, krfr. Stadt	20.560.701
Remscheid, krfr. Stadt	7.484.582
Solingen, krfr. Stadt	9.863.209
Wuppertal, krfr. Stadt	31.173.101
Kleve, Kreisverwaltung	5.248.261
Bedburg-Hau	495.540
Emmerich am Rhein, Stadt	1.345.988
Geldern, Stadt	1.680.399
Goch, Stadt	1.676.061
Issum	291.771
Kalkar, Stadt	701.703
Kerken	218.508
Kevelaer, Stadt	1.244.139
Kleve, Stadt	3.606.813
Kranenburg	433.916
Rees, Stadt	1.271.720
Rheurdt	221.602
Uedem	224.200
Wachtendonk	173.077
Weeze	350.835
Erkrath, Stadt	1.164.896
Heiligenhaus, Stadt	1.126.520
Mettmann, Stadt	1.218.833
Velbert, Stadt	3.610.570
Rhein-Kreis Neuss, Kreisverwaltung	4.679.358
Dormagen, Stadt	2.351.124
Grevenbroich, Stadt	1.945.220
Jüchen	635.485
Rommerskirchen	200.062
Viersen, Kreisverwaltung	4.634.845
Brüggen	572.424
Grefrath	456.151
Nettetal, Stadt	1.851.674
Niederkrüchten	427.636
Schwalmtal	1.048.173
Tönisvorst, Stadt	762.784
Viersen, Stadt	4.259.409
Wesel, Kreisverwaltung	6.674.626
Dinslaken, Stadt	4.157.540
Hamminkeln, Stadt	711.972
Kamp-Lintfort, Stadt	2.944.539
Moers, Stadt	6.691.709
Neukirchen-Vluyn, Stadt	1.193.659
Schermbeck	601.106
Sonsbeck	224.663
Voerde (Niederrhein), Stadt	2.026.705
Wesel, Stadt	3.846.179
Xanten, Stadt	960.810
Bonn, krfr. Stadt	17.366.415

Anlage "Fördermittel gemäß Kapitel 2 KInvFöG NRW"

Gebietskörperschaft	Fördermittel gemäß Kapitel 2 KInvFöG NRW Euro
Köln, krfr. Stadt	60.718.639
Leverkusen, krfr. Stadt	11.108.562
Städteregion Aachen, Kreisverwaltung	7.530.197
Aachen, Stadt	13.411.126
Alsdorf, Stadt	3.969.645
Baesweiler, Stadt	1.679.183
Eschweiler, Stadt	3.103.396
Herzogenrath, Stadt	2.755.927
Monschau, Stadt	276.378
Simmerath	384.251
Stolberg (Rhld.), Stadt	3.933.439
Würselen, Stadt	1.278.249
Düren, Kreisverwaltung	3.435.485
Aldenhoven	783.622
Düren, Stadt	7.821.380
Heimbach, Stadt	309.459
Hürtgenwald	289.588
Inden	202.892
Jülich, Stadt	1.293.298
Kreuzau	584.338
Langerwehe	671.770
Linnich, Stadt	258.884
Merzenich	277.770
Nideggen, Stadt	363.244
Niederzier	454.460
Nörvenich	399.097
Titz	262.131
Vettweiß	362.505
Rhein-Erft-Kreis, Kreisverwaltung	5.529.919
Bedburg, Stadt	949.351
Bergheim, Stadt	3.832.891
Brühl, Stadt	1.786.986
Elsdorf, Stadt	716.874
Erftstadt, Stadt	2.135.104
Frechen, Stadt	959.646
Kerpen, Stadt	3.350.980
Wesseling, Stadt	1.019.430
Euskirchen, Kreisverwaltung	3.318.743
Bad Münstereifel, Stadt	707.612
Blankenheim	512.031
Dahlem Charles	297.435
Euskirchen, Stadt	2.738.182
Hellenthal	231.925
Kall	306.411
Mechernich, Stadt	1.340.202
Nettersheim	284.325
Schleiden, Stadt	710.928
Weilerswist	626.527
Zülpich, Stadt	769.691
Heinsberg, Kreisverwaltung	4.953.291
Erkelenz, Stadt	1.854.847
Gangelt Calleghirehan Stadt	388.790
Geilenkirchen, Stadt	1.319.336
Heinsberg, Stadt	1.723.880

Anlage "Fördermittel gemäß Kapitel 2 KInvFöG NRW"

Gebietskörperschaft	Fördermittel gemäß Kapitel 2 KInvFöG NRW Euro
Hückelhoven, Stadt	2.711.847
Selfkant	464.963
Übach-Palenberg, Stadt	1.387.817
Waldfeucht	358.961
Wassenberg, Stadt	1.166.360
Wegberg, Stadt	1.047.208
Oberbergischer Kreis, Kreisverwaltung	4.123.269
Bergneustadt, Stadt	1.314.553
Gummersbach, Stadt	1.863.152
Hückeswagen, Stadt	498.310
Lindlar	544.480
Marienheide	515.876
Nümbrecht	522.237
Radevormwald, Stadt	534.640
Reichshof	437.446
Waldbröl, Stadt	1.628.449
Wipperfürth, Stadt	557.185
Rheinisch-Bergischer Kreis, Kreisverwaltung	3.246.638
Bergisch Gladbach, Stadt	5.744.569
Burscheid, Stadt	324.614
Kürten	745.698
Leichlingen (Rhld.), Stadt	954.522
Overath, Stadt	933.138
Rösrath, Stadt	882.479
Wermelskirchen, Stadt	854.159
Rhein-Sieg-Kreis, Kreisverwaltung	9.573.746
Alfter	438.207
Bad Honnef, Stadt	498.094
Bornheim, Stadt	1.744.778
Eitorf	1.089.193
Hennef (Sieg), Stadt	2.200.521
Königswinter, Stadt	1.058.987
Lohmar, Stadt	784.153
Much	515.535
Neunkirchen-Seelscheid	542.996
Niederkassel, Stadt	1.105.274
Ruppichteroth	434.530
Sankt Augustin, Stadt	2.522.683
Siegburg, Stadt	1.863.614
Swisttal	543.024
Troisdorf, Stadt	2.964.706
Windeck	1.229.795
Bottrop, krfr. Stadt	9.524.904
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	35.099.276
Münster, krfr. Stadt	11.564.810
Borken, Kreisverwaltung	7.910.718
Bocholt, Stadt	2.514.924
Borken, Stadt	1.494.429
Gescher, Stadt	469.264
Gronau (Westf.), Stadt	1.302.813
Heiden	213.545
Isselburg, Stadt	330.619
Legden	203.637
Raesfeld	204.858

Anlage "Fördermittel gemäß Kapitel 2 KInvFöG NRW"

Gebietskörperschaft	Fördermittel gemäß Kapitel 2 KlnvFöG NRW
Reken	Euro 241.315
Rhede, Stadt	371.232
Südlohn	181.501
Velen, Stadt	383.644
Vreden, Stadt	636.703
Coesfeld, Kreisverwaltung	4.771.619
Ascheberg	350.950
Coesfeld, Stadt	1.398.373
Dülmen, Stadt	1.192.232
Havixbeck	540.585
Lüdinghausen, Stadt	881.636
Nordkirchen	440.797
Nottuln	355.041
Olfen, Stadt	555.351
Rosendahl	258.721
Senden	653.297
Recklinghausen, Kreisverwaltung	5.926.465
Castrop-Rauxel, Stadt	6.593.105
Datteln, Stadt	2.592.068
Dorsten, Stadt	4.787.588
Gladbeck, Stadt	7.060.360
Haltern am See, Stadt	1.456.462
Herten, Stadt	5.090.227
Marl, Stadt	4.343.953
Oer-Erkenschwick, Stadt	2.342.207
Recklinghausen, Stadt	10.531.686
Waltrop, Stadt	2.073.454
Steinfurt, Kreisverwaltung	8.826.655
Emsdetten, Stadt	1.083.929
Greven, Stadt	1.428.540
Hörstel, Stadt	515.091
Hopsten	318.212
Horstmar, Stadt	261.205
Ibbenbüren, Stadt	2.377.687
Ladbergen	217.883
Laer	255.829
Lienen	319.166
Lotte	272.730
Metelen	301.798
Mettingen	245.396
Neuenkirchen	386.063
Nordwalde	400.730
Ochtrup, Stadt	794.897
Recke	493.523
Rheine, Stadt	4.122.652
Saerbeck	334.662
Steinfurt, Stadt	2.204.761
Tecklenburg, Stadt	525.397
Westerkappeln	415.769
Wettringen	236.299
Warendorf, Kreisverwaltung	4.685.033
Ahlen, Stadt	2.976.763
Beckum, Stadt	1.728.212
Beelen	195.384

Anlage "Fördermittel gemäß Kapitel 2 KInvFöG NRW"

Drensteinfurt, Stadt 446.1 Ennigerloh, Stadt 463.4 Ostbevern 380.6 Sassenberg, Stadt 437.7 Sendenhorst, Stadt 183.9 Telgte, Stadt 515.9 Wadersloh 320.0 Warendorf, Stadt 1.637.4 Bielefeld, krfr. Stadt 26.849.6 Gütersloh, Kreisverwaltung 2.942.0 Gütersloh, Stadt 2.723.6 Langenberg 182.3	
Ennigerloh, Stadt 463.4 Ostbevern 380.6 Sassenberg, Stadt 437.7 Sendenhorst, Stadt 183.9 Telgte, Stadt 515.9 Wadersloh 320.0 Warendorf, Stadt 1.637.4 Bielefeld, krfr. Stadt 26.849.6 Gütersloh, Kreisverwaltung 2.942.0 Gütersloh, Stadt 2.723.6 Langenberg 182.3	20
Ostbevern 380.6 Sassenberg, Stadt 437.7 Sendenhorst, Stadt 183.9 Telgte, Stadt 515.9 Wadersloh 320.0 Warendorf, Stadt 1.637.4 Bielefeld, krfr. Stadt 26.849.6 Gütersloh, Kreisverwaltung 2.942.0 Gütersloh, Stadt 2.723.6 Langenberg 182.3	
Sassenberg, Stadt 437.7 Sendenhorst, Stadt 183.9 Telgte, Stadt 515.9 Wadersloh 320.0 Warendorf, Stadt 1.637.4 Bielefeld, krfr. Stadt 26.849.6 Gütersloh, Kreisverwaltung 2.942.0 Gütersloh, Stadt 2.723.6 Langenberg 182.3	
Sendenhorst, Stadt 183.9 Telgte, Stadt 515.9 Wadersloh 320.0 Warendorf, Stadt 1.637.4 Bielefeld, krfr. Stadt 26.849.6 Gütersloh, Kreisverwaltung 2.942.0 Gütersloh, Stadt 2.723.6 Langenberg 182.3	
Telgte, Stadt 515.9 Wadersloh 320.0 Warendorf, Stadt 1.637.4 Bielefeld, krfr. Stadt 26.849.6 Gütersloh, Kreisverwaltung 2.942.0 Gütersloh, Stadt 2.723.6 Langenberg 182.3	
Wadersloh 320.0 Warendorf, Stadt 1.637.4 Bielefeld, krfr. Stadt 26.849.6 Gütersloh, Kreisverwaltung 2.942.0 Gütersloh, Stadt 2.723.6 Langenberg 182.3	
Warendorf, Stadt 1.637.4 Bielefeld, krfr. Stadt 26.849.6 Gütersloh, Kreisverwaltung 2.942.0 Gütersloh, Stadt 2.723.6 Langenberg 182.3	
Bielefeld, krfr. Stadt 26.849.6 Gütersloh, Kreisverwaltung 2.942.0 Gütersloh, Stadt 2.723.6 Langenberg 182.3	
Gütersloh, Kreisverwaltung 2.942.0 Gütersloh, Stadt 2.723.6 Langenberg 182.3	
Gütersloh, Stadt 2.723.6 Langenberg 182.3	
Langenberg 182.3	
Versmold, Stadt 263.6	
Herford, Kreisverwaltung 4.237.5	51
Bünde, Stadt 2.302.1	
Enger, Stadt 906.3	
Herford, Stadt 3.699.9	
Hiddenhausen 625.1	
Löhne, Stadt 1.646.6	
Spenge, Stadt 623.4	47
Vlotho, Stadt 481.2	14
Höxter, Kreisverwaltung 2.901.3	23
Bad Driburg, Stadt 980.6	14
Beverungen, Stadt 795.0	55
Borgentreich, Stadt 460.5	71
Brakel, Stadt 683.4	81
Höxter, Stadt 1.222.1	30
Marienmünster, Stadt 298.1	75
Nieheim, Stadt 376.3	
Steinheim, Stadt 639.7	22
Warburg, Stadt 1.227.9	28
Willebadessen, Stadt 589.1	86
Lippe, Kreisverwaltung 5.682.9	81
Augustdorf 525.7	
Bad Salzuflen, Stadt 2.731.2	83
Barntrup, Stadt 406.2	55
Blomberg, Stadt 544.5	85
Detmold, Stadt 3.557.8	
Dörentrup 365.6	59
Extertal 642.8	
Horn-Bad Meinberg, Stadt 1.157.5	66
Kalletal 655.2	
Lage, Stadt 1.970.3	58
Lemgo, Stadt 1.587.2	
Leopoldshöhe 439.4	
Lügde, Stadt 460.4	
Oerlinghausen, Stadt 608.0	
Schieder-Schwalenberg, Stadt 422.0	
Schlangen 378.4	
Minden-Lübbecke, Kreisverwaltung 4.757.1	
Bad Oeynhausen, Stadt 2.237.7	
Hille 675.8	
Lübbecke, Stadt 716.8	
Minden, Stadt 5.671.9	57

Anlage "Fördermittel gemäß Kapitel 2 KInvFöG NRW"

Gebietskörperschaft	Fördermittel gemäß Kapitel 2 KlnvFöG NRW Euro
Petershagen, Stadt	1.329.451
Porta Westfalica, Stadt	895.898
Preußisch Oldendorf, Stadt	447.194
Rahden, Stadt	798.231
Stemwede	255.076
Paderborn, Kreisverwaltung	4.848.034
Altenbeken	441.894
Bad Lippspringe, Stadt	1.030.938
Borchen	420.927
Büren, Stadt	660.435
Delbrück, Stadt	820.567
Lichtenau, Stadt	452.208
Paderborn, Stadt	9.164.615
Salzkotten, Stadt	687.041
Bad Wünnenberg, Stadt	290.624
Bochum, krfr. Stadt	32.608.389
Dortmund, krfr. Stadt	63.016.361
Hagen, krfr. Stadt	18.021.139
Hamm, krfr. Stadt	17.958.629
Herne, krfr. Stadt	17.255.369
Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreisverwaltung	3.532.728
Breckerfeld, Stadt	209.691
Gevelsberg, Stadt	1.339.870
Hattingen, Stadt	3.109.762
Herdecke, Stadt	476.086
Schwelm, Stadt	968.904
Witten, Stadt	5.932.546
Hochsauerlandkreis, Kreisverwaltung	5.191.991
Arnsberg, Stadt	3.520.111
Bestwig	298.875
Eslohe (Sauerland)	371.520
Hallenberg, Stadt	176.348
Marsberg, Stadt	716.215
Medebach, Stadt	241.338
Meschede, Stadt	717.796
Schmallenberg, Stadt	1.066.413
Sundern (Sauerland), Stadt	677.439
Winterberg, Stadt	647.891
Märkischer Kreis, Kreisverwaltung	5.239.742
Altena, Stadt	709.665
Balve, Stadt	335.338
Halver, Stadt	566.256
Hemer, Stadt	1.489.302
Iserlohn, Stadt	5.629.887
Kierspe, Stadt	959.494
Lüdenscheid, Stadt	2.925.460
Menden (Sauerland), Stadt	1.864.383
Nachrodt-Wiblingwerde	285.093
Werdohl, Stadt	881.291
Olpe, Kreisverwaltung	1.908.920
Finnentrop	361.811
Kirchhundem	179.195
Lennestadt, Stadt	650.975
Siegen-Wittgenstein, Kreisverwaltung	3.615.600

Anlage "Fördermittel gemäß Kapitel 2 KlnvFöG NRW"

Gebietskörperschaft	Fördermittel gemäß Kapitel 2 KlnvFöG NRW Euro
Bad Berleburg, Stadt	662.032
Hilchenbach, Stadt	299.316
Bad Laasphe, Stadt	389.625
Netphen, Stadt	530.241
Siegen, Stadt	5.805.015
Soest, Kreisverwaltung	4.898.910
Anröchte	222.253
Bad Sassendorf	509.168
Geseke, Stadt	1.189.440
Lippetal	534.055
Lippstadt, Stadt	2.980.339
Möhnesee	321.941
Rüthen, Stadt	505.453
Soest, Stadt	2.891.950
Warstein, Stadt	721.108
Welver	415.755
Werl, Stadt	1.747.402
Wickede (Ruhr)	185.244
Unna, Kreisverwaltung	4.278.029
Bergkamen, Stadt	4.267.341
Bönen	1.112.330
Fröndenberg / Ruhr, Stadt	1.123.931
Holzwickede	387.272
Kamen, Stadt	3.047.491
Lünen, Stadt	6.550.152
Schwerte, Stadt	2.100.456
Selm, Stadt	1.739.658
Unna, Stadt	4.006.321
Werne, Stadt	846.471

Begründung

A Allgemeiner Teil

Im Rahmen des "Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften" stellt der Bund insgesamt 3,5 Mrd. Euro zur Unterstützung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Verbesserung der Schulinfrastruktur zur Verfügung. Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Förderung findet sich in dem durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 13. Juli 2017 neu ins Grundgesetz aufgenommenen Artikel 104c. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen von diesen Bundesmitteln insgesamt 1 120 602 000 Euro. Die Einzelheiten der Förderung hat der Bund im genannten Gesetz festgelegt, das durch die zwischen Bund und Ländern abgeschlossene "Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz - des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG)" konkretisiert wird. Der Bund fördert die einzelnen Maßnahmen mit maximal 90 Prozent, die nicht durch die Förderung des Bundes gedeckten Mittel sind von den Kommunen als Eigenanteil aufzubringen.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt das Bundesgesetz für Nordrhein-Westfalen um.

Zugang zu den Finanzmitteln erhalten Gemeinden und Kreise, die in den Jahren 2015 bis 2017 in einem oder mehreren Jahren Schlüsselzuweisungen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze erhalten haben. Die Verteilung der Mittel auf die über das 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes als finanzschwach definierten Gemeinden und Kreise erfolgt zu 60 Prozent nach den Kriterien des Gemeindefinanzierungsgesetzes für Schlüsselzuweisungen und zu 40 Prozent - im Hinblick auf den speziellen Förderzweck - nach den Anteilen an der Schulpauschale/Bildungspauschale. Die Höhe der für die einzelnen Gemeinden und Kreise bereitgestellten Mittel ergibt sich aus der Anlage "Fördermittel gemäß Kapitel 2 KInvFöG NRW" zum Gesetzentwurf.

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die jeweilige Bezirksregierung. Die Nachweis-, Prüfungsund Berichtspflichten sind auf das beschränkt, was durch Bundesrecht zwingend vorgegeben ist. Um den Mittelabfluss zu beschleunigen, sind die Gemeinden und Kreise im Haushaltsjahr 2017 von der Pflicht befreit, aus Anlass von Investitionen nach dem Kapitel 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Nachtragshaushaltssatzungen zu verabschieden. Im Haushaltsjahr 2017 reicht ein Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft auf. Entsprechendes gilt für das Haushaltsjahr 2018 bei Kommunen mit einem Doppelhaushalt für die Jahre 2017/2018. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze, in Kraft getreten am 21. November 2016, der Bund eine Verlängerung des Förderzeitraums für das 1. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes beschlossen hat.

Danach gilt für das Kapitel 1: Finanzhilfen können nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen wurden und spätestens im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden.

Eine Ausnahme bilden Fördermittel, die für eine einmalige Vorabfinanzierung von ÖPP-Projekten nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 KlnvFG eingesetzt werden. Diese können bis zum 31. Dezember 2021 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2022 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

B Besonderer Teil

zu Artikel 1

Artikel 1 regelt die Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen.

zu Nummer 1 (Einfügen einer Überschrift vor § 1)

In Anlehnung an das Bundesgesetz wird dem § 1 eine Überschrift vorangestellt, die klar stellt, dass sich die Regelungen der §§ 1 bis 9 auf die Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b Grundgesetz beziehen.

zu Nummer 2 (Änderung des § 8 Absatz 3 Satz 1)

Die Änderung des § 8 Absatz 3 Satz 1 verlängert die Frist zur Vorlage der Beendigungsanzeigen nach Beendigung einer Maßnahme von vorher 2 Monaten auf nunmehr 6 Monate. Damit soll eine kommunalfreundlichere und praxisgerechtere Fristenregelung erreicht werden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die ursprüngliche Frist von den Kommunen häufig nur schwer einzuhalten ist.

zu Nummer 3 (Einfügen eines neuen Kapitel 2)

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Ausgestaltung der Finanzhilfen der Kapitel 1 und 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz konnte sich der Gesetzentwurf nicht auf die Anordnung einer entsprechenden Anwendung der bisherigen Vorschriften beschränken. Durch die Unterteilung des Gesetzes in zwei Kapitel in Anlehnung an das Bundesgesetz wird klargestellt, dass sich die Regelungen auf die Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz beziehen. So wird die für die Rechtsanwendung erforderliche Normenklarheit geschaffen.

zu § 10

§ 10 nennt das Ziel der Förderung des Kapitels 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und stellt dar, welches Gesamtvolumen für Nordrhein-Westfalen zur Verfügung steht.

zu Absatz 1

Der Absatz regelt das Gesamtfördervolumen der Mittel, die für das Land Nordrhein-Westfalen vom Bund mit dem Kapitel 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz bereitgestellt werden. Zudem wird dargestellt, dass die Mittel nur unter den bundesgesetzlichen Bedingungen und der dazu zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung in Anspruch genommen werden können.

zu Absatz 2

Der Absatz regelt, welche Kommunen finanzschwach im Sinne des Kapitels 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz sind. Die Bestimmung orientiert sich zum einen an der für das erste Kapitel in § 1 Absatz 1 getroffenen Regelung. Zum anderen berücksichtigt sie die Regelung des § 4 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 KInvFG, wonach maximal 85 Prozent der Kommunen eines Flächenlandes Fördermittel erhalten dürfen.

zu § 11

§ 11 regelt die Kriterien, nach denen die Mittel des Kapitels 2 auf die Kommunen verteilt werden.

zu Abs. 1

Maßgeblich sind

 zu 60 Prozent das Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Kreises für die Jahre 2013 bis 2017 zur Summe der Schlüsselzuweisungen aller betroffenen Kommunen

und

 zu 40 Prozent das Verhältnis der Schulpauschale/Bildungspauschale der einzelnen Kommune nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 zur Summe der Schul-/ Bildungspauschalen aller betroffenen Kommunen.

Diese Kriterien sind als Verteilmaßstab für die Fördermittel des Kapitels 2 in besonderer Weise geeignet:

- Wie bereits bei der Verteilung der Fördermittel des Kapitels 1 wird über das Verteilkriterium Schlüsselzuweisungen die finanzielle Bedürftigkeit der Kommunen in besonderem Maße erfasst.
- Mit dem weiteren Maßstab Schulpauschale/Bildungspauschale wird darüber hinaus eine am Förderzweck des Kapitels 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz ("Verbesserung der Schulinfrastruktur") ausgerichtete Verteilung der Fördermittel gewährleistet.

zu Abs. 2

In der Anlage ist das für jede Gemeinde und jeden Kreis maximal zur Verfügung stehende Förderbudget festgelegt. Die Bereitstellung erfolgt durch Bescheid der jeweiligen Bezirksregierung (§ 14).

zu § 12

Um einen möglichst zügigen Mittelabfluss zu gewährleisten, kann für das Haushaltsjahr 2017 auf das Erfordernis einer Nachtragshaushaltssatzung zur Umsetzung von Maßnahmen nach Kapitel 2 dieses Gesetzes verzichtet werden. Damit trägt das Gesetz der Tatsache Rechnung, dass diese Förderung von Kommunalinvestitionen kurzfristig aufgelegt wurde und die Kommunen keine Gelegenheit hatten, sie bei der Aufstellung ihrer Haushaltspläne für 2017 zu berücksichtigen. Das Budgetrecht des Rates bleibt unangetastet: Den Maßnahmen und Zahlungen muss ein Ratsbeschluss zugrunde liegen. Ab dem Jahr 2018 gelten - vom Sonderfall des Doppelhaushalts abgesehen - wieder die allgemeinen Regelungen des Gemeindehaushaltsrechts.

zu § 13

Bei den in § 13 genannten Bestimmungen stehen die Bundesregelungen und die Verwaltungsvereinbarung einer entsprechenden Anwendung nicht entgegen. Daher gelten die Bestimmungen der §§ 2, 4, 6, 7 Absatz 1 und 9 aus Kapitel 1 sinngemäß auch für die aus Kapitel 2 geförderten Kommunen. Im Einzelnen sind dies:

- die Regelung zum Investitionsbegriff (§ 2),
- die Regelung zur Neubereitstellung von Mitteln (§4),
- die Regelung zur Förderquote, zum kommunaler Eigenanteil und zum Eigenanteil anderer Träger (§ 6),
- die Regelung zur Zuständigkeit (§ 7 Abs. 1) und
- die Regelung zur Berichtspflicht (§ 9).

zu § 14

Die Vorschrift schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass die Bezirksregierungen, wie auch bisher, Einzelheiten der Mittelbereitstellung gegenüber den Gemeinden und Kreisen durch individuellen Bescheid regeln. Es werden einheitliche Musterbescheide vorgegeben.

zu § 15

§ 15 nimmt die entsprechenden Vorgaben des Kapitels 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in Bezug. Er regelt das für die Länder obligatorische Mittelabrufverfahren in einer Weise, die einen schnellen und unkomplizierten Mittelabruf ermöglicht.

zu Abs. 1

Der Absatz stellt klar, dass die Mittel des Kapitels 2 nur für die nach dem Kapitel 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vorgesehenen Zwecke und unter den dort geregelten Bedingungen abgerufen werden können.

zu Abs. 2

Zur Beschleunigung wird ein vereinfachtes Verfahren zur Bestätigung der Voraussetzungen des Mittelabrufs etabliert. Die Hauptverwaltungsbeamten bestätigt das Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen. Vertretung im Amt des Hauptverwaltungsbeamten ist bei dieser Bestätigung zulässig; Delegation ist unzulässig. Die Bestätigungen erfolgen nach einem vorgegebenen Muster.

zu Abs. 3

Mit dieser Regelung wird das Verfahren zum Verwendungsnachweis vereinfacht. Die örtliche Rechnungsprüfung testiert als unabhängige Prüfungsinstanz das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2. Dies erleichtert die Abwicklung. Abgesehen von stichprobenartigen Prüfungen, Prüfungen aus gegebenem Anlass und allgemeinen Plausibilitätskontrollen soll das Testat die Verwendungsprüfung der Stellen des Landes ersetzen.

Der genannte Termin für die Meldung stellt sicher, dass das Land seiner Verpflichtung gegenüber dem Bund nachkommen und eventuelle Unstimmigkeiten ausräumen kann.

zu Abs. 4

Die Regelung standardisiert und vereinfacht das Verfahren und gewährleistet, dass landesweit die gleichen inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Bestätigung gestellt werden.

zu Abs. 5

Im Verfahren tritt nur die Gemeinde oder der Kreis gegenüber dem Land in Erscheinung, obwohl mit den Mitteln des Kapitels 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz auch Maßnahmen anderer Träger finanziert werden dürfen. Die Gemeinden und Kreise rufen gegebenenfalls die Mittel ab, leiten sie an den anderen Träger weiter und bleiben auch für eventuelle Rückforderungen verpflichtet (siehe § 16). Entsprechendes gilt für die Berichterstattung und den Verwendungsnachweis.

zu Nummer 4 (Einfügen einer Überschrift nach § 15)

Nach § 15 wird eine Überschrift eingefügt, die klar stellt, dass die nachfolgenden Regelungen der §§ 16 und 17 für beide Kapitel gelten.

zu Nummer 5 (Änderung des § 10)

Durch das Einfügen des Kapitels 2 mit den §§ 10 bis 15 wird der bisherige § 10 zu § 16.

zu Nummer 6 (Änderung des § 16)

zu Nummer 6.1 (Änderung des § 16 Absatz 1 Ziffer 1)

Ergänzung einer gesetzlichen Rückforderungsmöglichkeit für den Fall, dass der Bund gemäß § 15 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Mittel des Kapitels 2 zurückfordert.

zu Nummer 6.2 (Änderung des § 16 Absatz 2)

Ergänzung einer Verzinsungsvorschrift für das Kapitel 2. Die Regelung zur Höhe der Verzinsung für Kapitel 2 entspricht der für Kapitel 1.

zu Nummer 6.3 (Änderung des § 16 Absatz 3)

Regelt für Kapitel 2, welche Unterlagen die Kommunen für Mittelabrufe und Verwendungsnachweise vorzulegen haben.

zu Nummer 7 (Änderung des § 17)

Durch das Einfügen des Kapitels 2 mit den §§ 10 bis 15 wird der bisherige § 11 zu § 17.

Die Änderung des § 17 setzt die durch § 13 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vorgegebene Verlängerung des Förderzeitraums um vier Jahre landesseitig um.

zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.